

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)**

vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

zum Thema:

**Städtebauliche Erhaltungsverordnung/-satzung Koloniestraße 10**

und **Antwort** vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Frau Abgeordnete Daniela Billig (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 14838

vom 09.02.2023

über Städtebauliche Erhaltungsverordnung/-satzung Koloniestraße 10

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat daher das Bezirksamt Mitte um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vorbemerkung:

Die Gemeinschaft der Mieter\*innen des Wohn- und Gewerbehofes Koloniestraße 10 kämpft seit Jahren gegen die massiven Bebauungs- und Verwertungsinteressen des Eigentümers, die die bestehenden Gebäude und Bewohner\*innenstrukturen zerstören würde. Auf Grund der besonderen Bebauungsstruktur rechtfertigt i. E. eine Unterschutzstellung.

Das Landesdenkmalamt erklärte, dass eine Denkmaleintragung nicht möglich ist, verwies jedoch auf die Unterschutzstellung nach § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB und führte dazu in seiner Mail vom 03.11.2021 aus: *„In Ergänzung zum bestehenden sozialen Erhaltungsgebiet ist es aus Sicht des Landesdenkmalamtes Berlin wünschenswert, das Objekt Koloniestraße 10 mit seiner städtebaulich prägnanten niedrigen Hofbebauung zusätzlich durch eine bauliche Erhaltungsverordnung/ Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch zu schützen (vgl. Baugesetzbuch, 2. Kapitel, 6. Teil, 1. Abschnitt § 172 Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung). Nach Auffassung des Landesdenkmalamtes Berlin ist im vorliegenden Fall das Instrument der Erhaltungsverordnung/-satzung anzuwenden, da das Objekt Koloniestraße 10 einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Eigenart des Gebietes leistet.“*

Die Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin hatte daraufhin das Bezirksamt mit Beschluss vom 18.11.2021 aufgefordert (DS 3334/V), die erforderlichen Untersuchungen zur Prüfung der Möglichkeit der Anwendung des § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB (städtebauliche Erhaltungssatzung) für das gesamte historische Gebäudeensemble (Remisen, Nebengebäude, ehem. Ställe, Garagen) in der Koloniestraße 10 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, und sollte sich im Ergebnis der Prüfung herausstellen, dass das Gebäudeensemble die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB vorliegen, eine diesbezügliche städtebauliche Erhaltungssatzung aufzustellen. Auch wenn das Bezirksamt bisher eine Vorlage zur Kenntnisnahme zur Umsetzung des BVV-Beschlusses verweigerte, ließ der zuständige Stadtrat für Stadtentwicklung, Herr Ephraim Gothe, auf mehrmalige Nachfragen im zuständigen BVV-Ausschuss durchblicken, dass das Bezirksamt nicht die Absicht hat, den BVV-Beschluss umzusetzen, da es die Voraussetzungen für die Aufstellung einer städtebaulichen Erhaltungssatzung für nicht gegeben sieht.

1. Was waren für das Landesdenkmalamt die inhaltlichen Gründe für die Einschätzung, dass im vorliegenden Fall das Instrument der Erhaltungsverordnung/-satzung angewendet werden kann, da das Objekt Koloniestraße 10 einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Eigenart des Gebietes leistet?

Zu 1.:

Das Landesdenkmalamt (LDA) vertritt die Auffassung, dass die Baulichkeiten der Koloniestraße 10 einen Beitrag zur städtebaulichen Eigenart des Gebiets leisten und eine interessante städtebauliche Struktur aufweisen. Remisen-Bauten sind im Bereich Gesundbrunnen eine typische und prägende, obgleich im Verschwinden begriffene Typologie, weshalb eine Überlieferung solcher Strukturen grundsätzlich wünschenswert ist. Aufgrund der Vielzahl an Überformungen der Bausubstanz des Objekts Koloniestraße 10 ist jedoch eine Eigenschaft als Baudenkmal gemäß den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes nicht darstellbar, weshalb sich andere geeignete Instrumente empfehlen könnten.

2. In welcher Form, wann und mit welchem Ergebnis hat sich das Bezirksamt Mitte an das Landesdenkmalamt gewandt, um sich über die Hintergründe der Einschätzung des Landesdenkmalamtes zu informieren und ggf. eine Unterstützung oder Zusammenarbeit bei der Erarbeitung einer Erhaltungsverordnung/-satzung zu erbitten, bzw. in welcher Form hat das Landesdenkmalamt, wann und mit welchem Ergebnis dem Bezirksamt Mitte eine diesbezügliche Unterstützung oder Zusammenarbeit angeboten?

Zu 2.:

Da die Aufstellung von Erhaltungsverordnungen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter fällt, gab es hierzu gegenüber dem LDA kein Unterstützungsersuchen seitens des Bezirksamtes.

3. Welche Möglichkeiten stehen einer BVV zur Verfügung, gegen ein Bezirksamt bei fortgesetzter „Arbeitsverweigerung“ (hier: trotz BVV-Beschluss 1 ½ Jahre keine Vorlage zur Kenntnisnahme) vorzugehen?

Zu 3.:

Das Bezirksamt ist gemäß § 13 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz verpflichtet, den Umgang mit Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zu prüfen und gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung dazu Stellung zu nehmen. Kommt ein Bezirksamt dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich die Bezirksverordnetenversammlung an die Innenverwaltung mit der Bitte um Prüfung eines Einschreitens der Bezirksaufsicht wenden.

Berlin, den 28.02.2023

In Vertretung

Gerry Woop  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa